

IHRE PFLICHTEN

- Wenn Sie vom Statistikamt angeschrieben werden und es sich um eine Statistik mit Auskunftspflicht handelt, sind Sie gesetzlich zur Meldung verpflichtet.
- Bei vielen Statistiken rotiert die Pflicht zur Mitwirkung nach einigen Jahren. Wenn Sie bei einer Statistik immer wieder angeschrieben werden, fragen Sie nach.

! Bei Versäumnis der Meldung droht ein Zwangsgeld.

INFORMATIONEN

Qualitätsberichte zu amtlichen Statistiken finden Sie hier:
<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal>
>> „Infos für Melder“ >> „Unterstützte Statistiken“

DIESE ENTHALTEN U. A. INFORMATIONEN ZU:

- Rechtsgrundlagen | Datenschutzrichtlinien
- Inhalte der Statistik | Nutzerbedarf
- Vorgehensweise bei der Datenerhebung
- Art der Verbreitung der Statistik

MÖGLICHE PROBLEME BEI MELDEPFLICHTEN

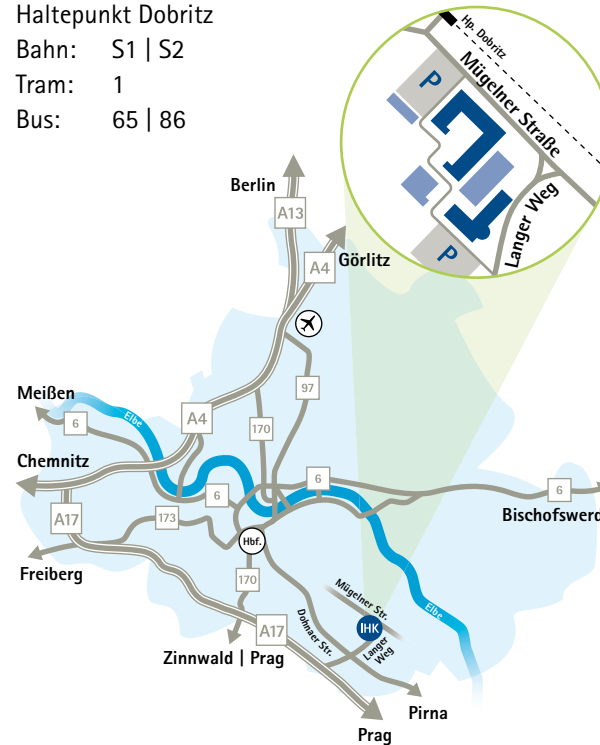
- Erheben unnötiger Daten
- wiederholtes Erheben schon bekannter Daten
- komplizierte Formulare
- eingeschränkte Automatisierung

WAS WIR FÜR SIE TUN

- Vorbringen von Vorschlägen für Vereinfachungen und Entlastungen gegenüber Ämtern, Politik und Ministerien
- Führen von Gesprächen mit den Statistikämtern bei Konflikten oder Mehrfachmeldungen
- Veranstaltungen zu Fachthemen

SO FINDEN SIE UNS:

Haltepunkt Dobritz
Bahn: S1 | S2
Tram: 1
Bus: 65 | 86



ANSPRECHPARTNER

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4 | 01239 Dresden

Heiko Hebenstreit

☎ +49 (0)351 2802-222
✉ hebenstreit.heiko@dresden.ihk.de
🌐 www.dresden.ihk.de

Abonnieren Sie unseren Newsletter:

✉ www.dresden.ihk.de/newsletter

📍 /ihkdresden1 📱 /ihkdresden 📺 /c/ihkdresden

STATISTIKMELDUNGEN

Nutzen und Pflichten
für Unternehmen gegenüber
statistischen Ämtern



Titelbild: stock.adobe.com - NicoENino Montage: IHK Dresden



Industrie- und Handelskammer
Dresden



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

IHR NUTZEN VON AMTLICHER STATISTIK

- Fundierte politische Willensbildung und Entscheidungsprozesse
- Richtige Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung
- Frühzeitiges Erkennen von Problemen
- Kennen von Gegebenheiten und Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft

RECHTLICHE BASIS

- **Wer melden muss, ist der jeweiligen Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes zu entnehmen.**
Diese Informationen bekommen Sie mit dem Anschreiben vom jeweiligen Statistikamt. Sie sind auch einsehbar im Meldeportal IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) in der jeweiligen Branche unter „rechtliche Grundlagen“.
- **Es gilt der Grundsatz: Keine Statistik ohne Gesetz!**
Werden Sie vom Statistikamt kontaktiert, findet dies immer auf gesetzlicher Grundlage statt, und die Erhebung unterliegt der Geheimhaltung.
Datenschutz: Wer für amtliche Statistiken Auskünfte erteilt, kann sicher sein, dass seine persönlichen Angaben grundsätzlich geheim gehalten und nur für gesetzlich bestimmte Zwecke verwendet werden.
- **Bei freiwilligen Meldungen (nach § 7 Bundesstatistikgesetz) können Sie selbst entscheiden, ob Sie melden.**

Nutzen liefern auch Statistiken des DIHK:

www.dihk.de/de/themen-und-positionen/fachkraefte/aus-und-weiterbildung/ausbildung/zahlen-daten-fakten-ausbildung-2638

BEISPIELE FÜR MELDUNGEN

MELDEPFLICHT	HÄUFIGKEIT DER MELDUNG
Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe	monatlich
Monatsbericht Verarbeitendes Gewerbe Gastgewerbe	monatlich
Intrahandelsstatistik	monatlich
vierteljährliche Verdiensterhebung	vierteljährlich
Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich	jährlich
Kostenstrukturerhebung	jährlich
Investitionserhebung	jährlich
Erhebung der Aufwendungen für Umweltschutz	jährlich
Erhebung der Investitionen für Umweltschutz	jährlich
Erhebung der Energieverwendung	jährlich
Material- und Wareneingangserhebung	jährlich
Erhebung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien	jährlich
Jahresbericht für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe	jährlich
Arbeitskostenerhebung	alle vier Jahre
Verdienststrukturerhebung	alle vier Jahre

ABLAUF EINER MELDUNG

1. Sie erhalten einen Brief mit Meldeaufforderung und Log-in-Daten für IDEV oder CORE.
2. Sie stellen die entsprechenden Zahlen des Unternehmens zusammen, idealerweise automatisiert mit Hilfe einer Software.
3. Sie melden sich im IDEV- bzw. CORE-Portal an und klicken auf das zuständige Statistische Amt oder Sie melden sich in „Mein Portal“ an und werden weitergeleitet.
4. Sie wählen die Statistikmeldung aus, die Sie erfüllen müssen, geben die Daten ein bzw. laden die Daten hoch und schicken sie ab.

INTERNET-MELDEPORTAL

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal>

WIE MAN MELDET

- Nach Bundesstatistikgesetz § 11a findet die Übertragung ausschließlich elektronisch statt (nur in besonderen Ausnahmen per Post).
- Alle Informationen zum Meldeablauf sind auch den Schreiben der Statistischen Ämter mit Zugangscode beigefügt.
- Der Datenübertragungsweg ist sicher (IDEV und CORE unterliegt den Sicherheitsstandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik).

WER BEI FRAGEN ZU MELDEPFLICHTEN HILFT

Werden Sie von den statistischen Ämtern angeschrieben, erhalten Sie auch die entsprechenden Telefonnummern und Ansprechpartner in dem Anschreiben. Bei allen weiteren Fragen:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal>
>> „Infos für Melder“